

**FACHHOCHSCHULE
DER SÄCHSISCHEN VERWALTUNG
MEISSEN**



Vertiefungsstudium
Sommersemester 2012

Falllösungen

Wasserrecht

Tilo Lindner



Fall: Poolpflege

Voraussetzung für die Einstufung als Gewässer ist dessen Einbindung in den natürlichen Wasserhaushalt. Dies ist bei dem Pool nicht der Fall. Es handelt sich somit um kein Gewässer.

Fall Kläranlage

Die Annahme des A ist falsch. Die teilweise Kanalisierung eines Gewässers hebt dessen Gewässereigenschaft nicht auf. A darf somit nicht ohne Erlaubnis in den Graben einleiten.

Fall Hausbrand

Die Entnahme von Wasser aus den Löschteich stellt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand dar, der im Regelfall zur Notwendigkeit eines Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens.

Eine Ausnahme gilt gemäß § 8 Abs. 2 WHG. Danach Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Hier liegt zwar eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Eine Güterabwägung dürfte jedoch in diesem Fall zugunsten des Gewässers ausfallen

Fall: Konkurrenz

Zwar besagt § 10 Abs. 2 WHG, dass kein Recht auf Zufluss einer bestimmten Wassermenge besteht, dies bedeutet jedoch nicht, dass Wassernutzungen nicht aufeinander abgestimmt werden könnten. § 22 WHG sieht hierfür ein Ausgleichsverfahren vor, welches von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden kann.

Fall: Baggerarbeiten

Als Rechtsgrundlage kommt eine nachträgliche Inhaltsbestimmung der Bewilligung gemäß § 13 WHG in Betracht. Da eine nachträgliche Maßnahme für eine Bewilligung angeordnet werden soll, ist § 13 Abs. 4 zu beachten. Danach sind lediglich nach § 13 Abs. 2 WHG zulässig. Im vorliegenden Fall soll die Maßnahme lediglich der Vorsorge gegenüber F dienen, ohne dass eine objektive Verbesserung des Wasserhaushalts angestrebt ist. Die Maßnahme fällt daher nicht unter Abs. 2, so dass sie unzulässig ist.

Fall : Bachverlegung

A hat formal betrachtet Recht; da es sich bei der dauerhaften Umverlegung des Bachbettes um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers, bzw. seiner Ufer, und damit um eine Ausbaumaßnahme handelt. Die Maßnahme stellt damit keine Erlaubnis- bzw. Benutzung dar, die der Erlaubnis oder Bewilligung bedürfte.

Tatsächlich jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Ausbau eines Gewässers gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedarf.

Fall: Einstürzendes Ufer

Als Rechtsgrundlage für die Anordnung kommt keine wasserrechtliche Rechtsgrundlage, sondern allenfalls die polizeiliche Generalklausel in Betracht. Für wasserrechtliche Anordnungen besteht keine Zuständigkeit der Gemeinde.

Voraussetzung für die Anwendung der polizeilichen Generalklausel ist die Rechtswidrigkeit einer Handlung. An dieser Rechtswidrigkeit fehlt es, wenn der Erlaubnis eine Legalisierungswirkung zukommt. Hinsichtlich der allgemeinen Polizeipflichten geht man von einer solchen Wirkung aus, da die Sicherheit der Maßnahme nicht aus dem Prüfungsumfang für die Erlaubnis ausgeklammert werden darf. Damit ist für die Anordnung nicht die Gemeinde, sondern die Wasserbehörde zuständig. Nur sie kann die Erlaubnis widerrufen.

Fall: Neues Bachbett

Werden zwei Grundstücke durch ein Gewässer getrennt, ohne dass ein gesondertes Gewässerflurstück gebildet wurde, dann wird das Gewässerbett bis zur Mitte dem jeweiligen Grundstückseigentümer zugeordnet. Maßgeblich ist der Zustand am 26. Juni 1998.

Eine spätere Änderung des Bachbettes führt nicht zur Änderung der Grundstücksgrenzen.

Fall: Modellboot

Der Anwendungsbereich von WHG und SächsWG sind eröffnet, weil sich das Verhalten des A auf einen Stausee, und damit auf ein Gewässer bezieht.

A verwirklicht auch einen Benutzungstatbestand, da er einen Stoff in das Gewässer einbringt.

Die Benutzung ist nicht als Gemeingebrauch genehmigungsfrei, weil es sich bei dem Modellboot um ein kleines Fahrzeug **mit** eigener Triebkraft handelt.

Fall: Parkplatz

Der Bach stellt ein Gewässer dar und die Einleitung des Wassers ist eine Gewässerbenutzung.

Die Nutzung ist erlaubnisfrei, wenn ein Fall des Anliegergebrauchs gemäß § 35 SächsWG vorliegt.

Anliegergebrauch liegt vor, wenn die Einleitung unter den Gemeingebrauch gemäß § 34 SächsWG fällt.

Grundsätzlich kann das Einleiten von Niederschlagswasser unter den Allgemeingebrauch fallen. Im vorliegenden Fall greift jedoch der Ausschlussbestand des § 34 Abs. 1 Satz 3 SächsWG ein, wonach das Ableiten des Niederschlagswassers von gewerblich genutzten Flächen nicht unter den Gemeingebrauch fällt.

Die Benutzung bedarf damit der Erlaubnis.

Es sprechen keine zwingenden Gründe gegen die Erteilung der Erlaubnis. Die Behörde hat damit nach pflichtgemäßen Ermessen über die Zulässigkeit der Einleitung zu befinden.

Fall: Wasserkraftanlage

Voraussetzung für die Genehmigung eines Bauwerks im Gewässer ist die Zulässigkeit der Gewässerbenutzung, soweit mit der Nutzung der Anlage eine Gewässerbenutzung verbunden ist.

Das Aufstauen des Baches stellt eine Gewässerbenutzung dar.

Die Nutzung ist weder im Rahmen des Gemeingebrauchs, noch im Rahmen des Anliegergebrauchs ohne Gestattung zulässig.

Des A könnte jedoch mit der wasserrechtlichen Erlaubnis eine wirksame Gestattung vorliegen.

Ursprünglich wurde eine Erlaubnis zum Betrieb der Getreidemühle erteilt. Nach einer Rechtsauffassung erstreckt sich eine solche Erlaubnis ausschließlich auf die Nutzung der Getreidemühle, nicht jedoch auf die neue Nutzung zur Stromerzeugung.

Jedenfalls erstreckt sich die Erlaubnis nicht auf die Erhöhung des Wehrs.

A liegt somit keine wirksame wasserrechtliche Gestattung für die Aufstockung des Wehrs vor.

Fall: Fichten

Als Rechtsgrundlage für den Bescheid kommt § 74 Abs. 2 SächsWG in Betracht. Danach können die zu erstattenden Aufwendungen für die Beseitigung wasserrechtliche Gefahrenlagen durch Leistungsbescheid angefordert werden.

Erstattungsfähige Aufwendungen können gemäß § 40 Abs. 3 WHG entstehen, wenn ein Dritter Beeinträchtigung verursacht, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 erforderlich macht.

Grundsätzlich ist in diesem Fall der Träger der Unterhaltungslast berechtigt, die Beeinträchtigung beseitigen und sich die dafür erforderlichen Kosten von dem Verursacher erstatten lassen.

Im vorliegenden Fall stellen die Fichten eine Beeinträchtigung dar, weil es sich um flach wurzelnde Bäume handelt, die das Ufer nicht befestigen und die im Hochwasserfall zum Fallen neigen.

Voraussetzung für die Kostenanforderung ist jedoch, dass die Unterhaltungsmaßnahme rechtmäßig durchgeführt wurde.

Daran fehlte es, weil dem Grundstückseigentümer die Maßnahme nicht rechtzeitig angekündigt

Die Kostenforderung ist daher rechtswidrig. Sie kann im Wege des Widerspruchs erfolgreich angefochten werden.

Fall: Marktplatz

Frage 1:

Es soll auf einen Bach, also auf ein Gewässer zugegriffen werden, so dass der Anwendungsbereich des WHG eröffnet ist.

Der Bach soll verrohrt werden. Die Verrohrung eines Gewässers stellt einen Ausbautatbestand dar, da es in diesem Fall wesentlich umgestaltet wird (vgl. 67 Abs. 2 WHG).

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau einer Planfeststellung oder zumindest einer Plangenehmigung.

Frage 2:

Gemäß § 78 Abs. 3 SächsWG ist die Verrohrung von oberirdischen Gewässern grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Befreiung von diesem Verbot ist gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 SächsWG nur beim Vorliegen zwingender Gründe möglich. Dies ist hier nicht erkennbar, so dass eine positive Entscheidung nicht in Aussicht steht.

Fall: Abwasserfreies Grundstück

Für die Einstufung des aus der Kläranlage austretenden Wassers als Abwasser kommt es nicht auf den Grad der Reinigung an. Maßgeblich ist vielmehr, dass Wasser anfällt,

welches durch den häuslichen Gebrauch verändert wurde. Durch die Reinigung des Abwassers hat A kein abwasserfreies Grundstück geschaffen.

Fall: Selbst ist der Mann

Zur Abwasserbeseitigung gehört nach sächsischem Landesrecht gemäß § 63 Abs. 1 SächsWG auch das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts abflussloser Gruben.

A darf daher den Transport des Grubeninhalts nicht selbst übernehmen. Zuständig dafür ist vielmehr die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft, die sich im Regelfall eines Unternehmers bedient.

Fall: Gemeinsame Kläranlage

Die Antwort des Bürgermeisters ist nicht korrekt, weil § 62 Abs. 3 Satz 2 SächsWG neben der vollständigen auch die teilweise Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Körperschaften des öffentlichen Rechts vorsieht (sog. Teilzweckverband).

Auswirkung hat die lediglich teilweise Übertragung auf die Gestaltung der Abwassergebühren, bzw. Beiträge.

Fall: Fehlinvestition

Als Anspruchsgrundlage kommt der gemeindliche Anschluss- und Benutzungszwang des § 14 SächsGemO in Betracht, nicht hingegen die wasserrechtliche Überlassungspflicht des § 63 Abs. 5 SächsWG, da diese kein Satzungsrecht darstellt.

Grundsätzlich ist die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für Abwasserentsorgungsanlagen gemäß § 14 SächsGemO zulässig. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Grundstückseigentümer von der wasserrechtlichen Überlassungspflicht gemäß § 63 Abs. 6 SächsWG befreit ist. Dies ergibt sich aus § 63 Abs. 6 Satz 3 SächsWG.

Eine Ausnahme von der Unabhängigkeit der Überlassungspflicht vom Anschluss- und Benutzungszwang sieht jedoch § 63 Abs. 6 Satz 4 SächsWG vor. Sofern danach keine Pflicht zur Überlassung des Abwassers besteht und das Abwasserbeseitigungskonzept den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht vorsieht, darf der Verpflichtete nach Satz 3 vor Ablauf von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage nach dem Stand der Technik, nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zu deren Benutzung verpflichtet werden.

Im vorliegenden Fall wurde A eine Einleiterlaubnis erteilt, so dass sie Überlassungspflicht gemäß § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG entfallen ist. Außerdem sah das Abwasserbeseitigungskonzept zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung im Jahr 2006

innerhalb der nächsten 5 Jahre keine Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung vor. Dies soll planmäßig erst im Jahr 2012, also 6 Jahre nach Errichtung der Kläranlage erfolgen.

Damit darf von A erst nach Ablauf von 15 Jahren, also im Jahr 2021 der Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung gefordert werden.